

Landgericht Hildesheim
6 O 203/06
Verkündet am 01.11.06
Bock, JOS
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes !

In dem Rechtsstreit

S: , vertreten durch den Geschäftsführer

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin

Geschäftszeichen: 03159/05,

gegen

U S ,

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Küttner und Kollegen,
Schillerstraße 37, 66482 Zweibrücken,

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Hildesheim durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht Benda als Einzelrichter im
schriftlichen Verfahren unter Berücksichtigung der bis zum 13.10.2006
eingegangenen Schriftsätze
für **R e c h t** erkannt:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hünfeld (06-1539071-0-6) vom 13.04.2006 wird aufgehoben und die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin mit Ausnahme der durch die Säumnis des Beklagten entstandenen Mehrkosten, die dieser trägt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um wettbewerbliche Abmahnkosten.

Die Klägerin ist eine Betriebsgesellschaft für Modeschmuckartikel. Der Beklagte hatte als gewerblich Handelnder Offerten für Schmuck in die Internetplattform ebay eingestellt, ohne dabei auf seine Unternehmereigenschaft sowie auf das Widerrufs- und Rückgaberecht hinzuweisen.

Unter dem 26.09.2005 ließ die Klägerin den Beklagten anwaltlich abmahnen und verlangte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Der Beklagte stellte das beanstandete Verhalten ein, gab aber trotz nochmaliger Aufforderung vom 11.11.2005 die Unterlassungserklärung nicht ab.

Die Klägerin verlangt die nach einem Streitwert von 4.000,00 € berechneten Anwaltskosten.

Das Amtsgericht Hünfeld hat am 13.4.2006 einen Vollstreckungsbescheid erlassen, mit dem der Beklagte zur Zahlung von 338,50 € zuzüglich Zinsen und Kosten verurteilt worden ist.

Hiergegen hat der Beklagte rechtzeitig Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hünfeld vom 25.03.2006 aufrecht zu erhalten.

Der Beklagte beantragt,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hünfeld vom 25.03.2006 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Er hält das Verlangen der Klägerin für rechtsmissbräuchlich.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Nach zulässigem Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid befindet sich das Verfahren in der Lage, in der es sich vor Eintritt der Säumnis befand (§§ 700 I; 342 ZPO).

Da die Klage nicht begründet ist, ist der Vollstreckungsbescheid aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Bezahlung der Anwaltskosten nicht zu.

Es kommt schon nicht darauf an, dass die Klägerin nicht hinreichend dargetan oder gar unter Beweis gestellt hätte, dass sie die geltend gemachten Anwaltskosten beglichen hat. Eines Hinweises nach § 139 ZPO zur Ergänzung dieses Vortrages bedurfte es nicht, weil die Klage auch aus anderem Grunde nicht begründet ist.

Die Kosten der Beauftragung eines Rechtsanwalts mit der Abmahnung von Rechtsverletzungen sind mangels Erforderlichkeit des Auftrages weder wegen Geschäftsführung ohne Auftrag noch als Schadensersatz zu erstatten, wenn es in einer Routineangelegenheit um Serienabmahnungen einer Vielzahl von Verletzern wegen gleichartiger Verstöße geht.

So liegt es hier.

Die Klägerin hat Mitbewerber zumindest in 50 Fällen in den letzten zwei Jahren anwaltlich abgemahnt. Dabei sind nahezu wortgleiche Abmahnungen versandt worden. In allen diesen Fällen beruft sich die Klägerin auf Verletzung der Informationspflicht nach § 312 c BGB und mahnt schließlich das Fehlen einer Widerrufsbelehrung und von Identitätsangaben in allgemeiner Form ab.

Da die Klägerin aus den vorangegangenen Abmahnungen anderer Mitbewerber der Sachverhalt bekannt ist und ihr auch die rechtliche Einordnung des Sachverhaltes bekannt ist, bedurfte sie jedenfalls in dem vorliegenden Fall nicht weiteren anwaltlichen Rates. Die Klägerin war aufgrund ihrer Erfahrung zu einer Abmahnung selbst imstande. Ein weiteres Indiz für die mangelnde Erforderlichkeit der Einschaltung eines Anwaltes ist, dass die Klägerin trotz Ausbleiben der strafbewehrten Unterlassungserklärungen weder im Wege einstweiligen Rechtsschutzes noch durch Klage Unterlassung der

beanstandeten Wettbewerbsverhandlungen verlangt hat und nur – nach ihrer Darstellung – in drei Fällen die entstandenen anwaltlichen Kosten der Abmahnung gerichtlich geltend gemacht hat.

Wer, wie sie selbst vorträgt, „die ganze Bandbreite der prozessualen Möglichkeiten“ nicht ausschöpft, und in Konsequenz daraus, die anwaltlichen Kosten selbst tragen muss, belegt, dass er einen Anwalt nicht benötigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 344 ZPO; die der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Inhalt des nicht nachgelassenen Schriftsatzes der Klägerin vom 26.10.2006 muss schon aus formalen Gründen unberücksichtigt bleiben (§ 296 a ZPO).

Benda